

Sonderinformationsschreiben 12/2025

In diesem Informationsschreiben möchten wir über folgende Themen informieren:

1. Änderung bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden ab 2026

1. Änderung bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden ab 2026

Ab 2026 wird das Verfahren bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch die Finanzverwaltung geändert. Elektronische Bescheide werden nach dem Willen des Gesetzgebers zur Regel, **Papierbescheide** zur **Ausnahme**. Hieraus ergibt sich entsprechender **Handlungsbedarf!**

Durch die Neufassung des Gesetzes über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten wird den Finanzbehörden erlaubt, Verwaltungsakte, insbesondere Steuerbescheide, durch die Bereitstellung zum Datenabruf bekannt zu geben. Steuerbescheide, die auf Grundlage von elektronisch eingereichten Steuererklärungen (durch den Steuerberater übermittelt) erlassen werden, sollen grundsätzlich elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist hierfür keine Einwilligung des Steuerpflichtigen mehr erforderlich.

Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden soll zukünftig der Regelfall sein. Die Bekanntgabe in Papier ist nur noch möglich, wenn der Steuerpflichtige, dessen Steuererklärung auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung übermittelt wird, einen entsprechenden **Antrag** bei der Finanzverwaltung stellt, dass sein Bescheid weiterhin in Papierform erlassen wird.

Dies bedeutet, dass der elektronischen Bekanntgabe des Bescheides widersprochen und eine einmalige oder dauerhafte Zusendung von Bescheiden per Post ausdrücklich beantragt werden muss. Der **Antrag** ist formlos und ohne Begründung bei der Finanzverwaltung möglich. Hierbei ist wichtig, dass dieser **nur für die Zukunft gültig ist**.

Daher ist es dringend erforderlich, dass nach Möglichkeit **bis zum 01.01.2026** eine Entscheidung getroffen wird, ob die Bekanntgabe des Steuerbescheides weiterhin direkt an Sie in Papierform ergehen soll oder ob die Bescheide auf digitalem Wege an den Steuerberater übermittelt werden sollen und wir Ihnen den entsprechenden Bescheid nach Prüfung weiterleiten. Dies kann dann auch in Papierform erfolgen.